

Aktenzeichen: 2 AZR 255/94
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 12. Juli 1995
- 2 AZR 255/94 -

I. Arbeitsgericht
Leipzig

Urteil vom 14. September 1992
- 22 Ca 585/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 15. Oktober 1993
- 3 Sa 123/92 L -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - Mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kap XIX Sachgebiet A Abschnitt III
Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 255/94

3 Sa 123/92 (L) Chemnitz

Verkündet am
12. Juli 1995

Jatz,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1995 durch den Richter Bitter als Vorsitzenden, die Richter Bröhl und Dr. Fischermeier sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und die ehrenamtliche Richterin Kuemmel-Pleißner für Recht erkannt:



Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 15. Oktober
1993 - 3 Sa 123/92 - wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin (geboren am 16. Juli 1944) ist Fachlehrerin für
Chemie und Biologie und steht seit 1968 als Lehrerin im Schul-
dienst. Sie bekleidete folgende Funktionen:

1976 bis 1980 stellvertretende Schuldirektorin
1981 bis 1985 Direktorin
1985 bis 1989 Schulinspektorin beim Stadtbezirk

Die Klägerin besuchte 1980/1981 die Kreispartei-
schule der SED und von Februar bis Juni 1982 das Institut für Leitung und
Organisation (ILO) in Potsdam. In der Zeit von 1986 bis 1989 war
sie Parteigruppenorganisatorin (PGO) bei der Abteilung Volksbil-
dung des Stadtbezirks.

Mit Schreiben des Oberschulamtes vom 18. Dezember 1991 wurde
der Klägerin zum 31. März 1992 unter Berufung auf Kap. XIX Sach-
geb. A Abschn. III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 der Anl. I zum Einigungs-
vertrag (künftig: Abs. 4 Ziff. 1 EV) mit der Begründung gekün-
digt, aufgrund der früher von ihr ausgeübten Funktion als Schul-
inspektorin sei sie nicht mehr geeignet, junge Menschen im Sinne



der freiheitlich-demokratischen Grundordnung glaubwürdig zu erziehen. Zu dieser Kündigung hatte der Beklagte vorsorglich den Kreispersonalrat mit Schreiben vom 23. August 1991 angehört, da seinerzeit ein Bezirkspersonalrat noch nicht bestand. Gleichzeitig hatte das Oberschulamt die Klägerin über die Absicht informiert, ihr wegen ihrer Tätigkeit als Schulinspektorin zu kündigen. Der Personalrat widersprach der Kündigungsabsicht mit Schreiben vom 6. Dezember 1991, weil keine Einzelfallprüfung erfolgt sei.

Die Klägerin hat eine mangelnde Eignung für den Lehrerberuf bestritten. Sie habe das Amt des Schulinspektors übernommen, um dienstjungen Direktoren die Arbeit zu erleichtern. Wegen des diktatorischen Auftretens des Stadtbezirksschulrates habe sie mit einem Kollegen (Beweis: G über die Aufgabe ihrer Position diskutiert, habe aber die unerfahrenen Schulleiter nicht allein lassen können; sie sei der Meinung gewesen, für "ihre" Direktoren viel tun zu können. Die angeforderten Berichte zur politischen Lage habe sie ausschließlich allgemein abgefaßt, ohne negative Namensnennung. Sie habe den Direktor der Oberschule unterstützt, als eine Lehrerin dieser Schule von Eltern denunziert worden sei, weil sie eine westdeutsche Schülerin am Unterricht habe teilnehmen lassen; deshalb habe sie beim Stadtbezirksschulrat vorgesprochen. Ihrer Intervention sei es zu verdanken, daß dieser Lehrerin keinerlei Nachteile erwachsen seien. Ihr besonderes soziales Engagement zeige sich in dem Einsatz für eine in ihrem Bezirk befindliche Hilfsschule für debile Kinder. Ferner habe sie Anträge auf vorzeitige Entlassung von Schülern akzeptiert und beim Schulrat durchgesetzt. Sie habe es 1988 zweimal



abgelehnt, zum Stadtschulinspektor befördert zu werden, weil es ihr um die Schulpraxis gegangen sei. Zutreffend sei, daß sie als Direktorin die Personalakten zweier Kollegen, deren Ehegatten Reisekader werden wollten, dem MfS zur Verfügung gestellt habe; dabei habe es sich aber um einen üblichen Vorgang gehandelt und die betreffenden Kollegen seien mit ihrem Vorgehen einverstanden gewesen. Als Schulinspektorin habe sie keinen Kontakt zum MfS gehabt. In zahlreichen Schreiben hätten Schüler, Eltern und Personalrat ihr fachliches Können bestätigt und ihr Solidarität bekundet. Schließlich verweist die Klägerin auf ihre Tätigkeit nach der sog. Wende an der Volkshochschule vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1992 (Zeugnis vom 21. Juli 1992).

Die Klägerin hat - soweit für die Revisionsinstanz von Belang - beantragt

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 18. Dezember 1991 zum 31. März 1992 nicht aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag vorgetragen, die Klägerin sei aufgrund der von ihr ausgeübten Funktionen in das System der Staatsüberwachung der DDR eingebunden gewesen. In der Funktion als Schulinspektorin sei sie dazu verpflichtet gewesen, durch indirekte oder direkte Beeinflussung des schulpolitischen Lebens die dortigen Einstellungen der Lehrerkollegen, Schüler und Jugendlichen auf geeignete Weise zu beobachten, zu kontrollieren, zu dokumentieren und die mit Vorstellungen der SED nicht zu vereinbarenden Verhaltensweisen und Äußerungen sofort zu



melden. Die Inhalte dieser Tätigkeit seien in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung undenkbar und stünden in Widerspruch zu den Anforderungen, die jetzt an Lehrkräfte zu stellen seien. Die "Bilderbuchkarriere" der Klägerin ergebe das typische Bild einer besonders linientreuen Parteigenossin und die Klägerin sei seit 1976 kontinuierlich in der Hierarchie der Ämter aufgestiegen. Ausweislich des Kaderprogramms des Rates der Stadt für 1986 bis 1990 sei sie noch als Reservekader für die Position des Stadtschulinspektors vorgesehen gewesen. Die Klägerin habe sogar noch während ihrer Inspektorentätigkeit zusätzlich als PGO fungiert. Im übrigen werde der Vortrag der Klägerin zu ihrer Fürsprache für eine bedrängte Kollegin bestritten; der Vortrag sei auch zu allgemein und sei z. B. zeitmäßig nicht eingegrenzt. Bestritten werde ferner, daß die Klägerin es zweimal abgelehnt habe, zum Stadtschulinspektor befördert zu werden; jedenfalls sei sie für eine solche Position noch 1989 als Reservekader vorgesehen gewesen. Auch wenn die Klägerin die Bezirksparteischule nicht besucht habe, so sei jedenfalls der Besuch des ILO noch höher anzusiedeln; es habe sich um ein Führungsinstitut für Personen gehandelt, die von der SED-Spitze für die Übernahme von Leitungsfunktionen vorgesehen waren; manchmal habe sich ein entsprechendes Zeugnis in den Personalakten gefunden, bezeichnender Weise habe die Klagepartei auch dieses Zeugnis aus der Personalakte entfernt (Beweis: S). Auf die Leumundszeugnisse und nachträglichen Erklärungen von Eltern, Schülern und Kollegen könne die Klägerin eine Entlastung nicht stützen; damit werde allenfalls ihre fachliche Qualifikation und ihre Anpassungsfähigkeit belegt.

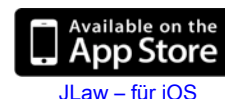


Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision hält die Klägerin an ihrem Klagebegehren fest.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

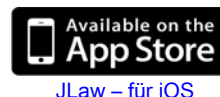
Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht die Wirksamkeit der gegenüber der Klägerin ausgesprochenen Kündigung festgestellt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Die Voraussetzungen für eine Kündigung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV seien erfüllt, weil die früheren Betätigungen der Klägerin in der DDR das Erscheinungsbild einer Lehrerin ergäben, die sich mit dem SED-Staat in besonderer Weise identifiziert habe, so daß dies begründete Zweifel erwecke, ob sie heute in der Lage sei, aktiv für die Grundrechte und Grundwerte der Verfassung der BRD einzutreten. Die Klägerin habe es nicht bei ihrem Aufstieg zur Schuldirektorin bewenden lassen, sondern habe die Tätigkeit in der Schule zu Gunsten einer Inspektorentätigkeit verlassen. Den Inspektoren habe nach der Inspektionsordnung vom 15. September 1961 die planmäßige Durchführung der Beschlüsse der SED oblegen; die Schulinspektoren hätten im Wege der Kontrolle und Aufsicht die bildungspolitischen Zielsetzungen der DDR an den Schulen durchzusetzen gehabt. Dieses Bildungssystem sei durch Mittel der Indoktrination und durch den Geist der Intoleranz gegenüber von der SED-Parteilinie abweichenden Meinungen geprägt gewesen. Die Klägerin habe über vier Jahre hinweg eine



solche Kontroll- und Aufsichtsfunktion über Schulen im Stadtbezirk übernommen und sei damit als Repräsentantin der Bildungsziele der SED anzusehen. Diese Ziele stünden jedoch im deutlichen Gegensatz zu dem Geist des Grundgesetzes und den Bildungszielen des Freistaates Sachsen. Auch wenn es Motiv der Klägerin gewesen sei, mit dem Amt des Schulinspektors jungen, unerfahrenen Schulleitern zu helfen, so ändere dies nichts an der Identifizierung der Klägerin mit dem politisch indoktrinären System der Volksbildung; durch diese herausgehobene Stellung sei sie "objektiv kompromittiert". Entscheidend sei auch, daß die Klägerin trotz ihrer Zweifel im Amt geblieben sei. Die zu ihrer Entlastung vorgetragenen Umstände seien zu unbedeutend, um diese Einschätzung zu verändern. Der Vorfall mit der betreffenden Lehrerin habe ersichtlich der Karriere der Klägerin nicht geschadet, wie das ihr angetragene Amt des Stadtschulinspektors zeige. Der Klägerin könne auch soziales Engagement und gute fachliche Leistung unterstellt werden, damit werde die besondere Identifikation mit dem SED-System nicht in Abrede gestellt, zumal sich auch Systemträger der SED sozial engagiert und fachlich gut qualifiziert haben könnten. Schließlich seien konkrete Umstände aus der Zeit nach der "Wende", aus denen geschlossen werden könnte, sie stehe nunmehr zu den Werten des Grundgesetzes, nicht aufgezeigt worden.

II. Dem tritt der Senat sowohl im Ergebnis wie auch in der Begründung bei. Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die Funktion der Schulinspektorin überbewertet, Teile des Sachvortrages unberücksichtigt gelassen und angetretene Beweise nicht erhoben. Die Revision erschöpft sich im übrigen weitgehend in der Wiederholung des vorinstanzlichen Vorbringens.



1. Da die Klägerin als Lehrerin dem öffentlichen Dienst in den Beitrittsländern angehörte (Art. 20 Abs. 1 EV), ist die Kündigung zulässig, wenn die Klägerin wegen mangelnder persönlicher Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV den Anforderungen nicht entspricht. Dazu sind in der einschlägigen Rechtsprechung des Achten und Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (Urteile vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - AP Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, m.w.N.; vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n.v.; vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 - AP Nr. 35 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen und vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 261/93 - zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. dazu neuerdings auch BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 - MDA 1995, 721) zum Nachweis einer solchen mangelnden Eignung aufgrund besonderer Identifikation des Lehrers mit den grundgesetzfeindlichen Zielen der SED bzw. von Entlastungstatsachen - kurz zusammengefaßt - folgende Grundsätze entwickelt worden:

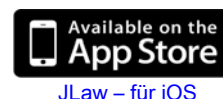
Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die dann indiziert ist, wenn z. B. ein in der früheren DDR tätig gewesener Lehrer sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Positionen in Staat und Partei, die ein Lehrer seinerzeit innegehabt hat, können Anhaltspunkte für eine mangelnde Eignung sein. Allerdings erfordern Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf freie Ar-



beitsplatzwahl (Art. 12 Abs. 1 GG) und im öffentlichen Dienst ergänzend Art. 33 Abs. 2 GG eine konkrete, einzelfallbezogene Würdigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, die sein Verhalten nach dem Beitritt der neuen Bundesländer unter Prüfung der Fähigkeit und inneren Bereitschaft einbezieht, seine dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung glaubwürdig wahrzunehmen (BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 -; aaO). Die Beweislast für den Nachweis der mangelnden persönlichen Eignung obliegt dem Arbeitgeber, wobei allerdings die Darlegungslast für be- und entlastendes Vorbringen abgestuft ist: Schon angesichts der Tatsache, daß zahlreiche Personalakten nach der sog. Wende "gesäubert" wurden, würden die Anforderungen an die Darlegungslast des Arbeitgebers überspannt, wenn von ihm ohne konkretes Gegenvorbringen die detaillierte Darlegung verlangt würde, der mit der Umsetzung der grundgesetzfeindlichen SED-Ideologie beauftragte Funktionsträger habe im konkreten Fall die Funktion auch tatsächlich entsprechend diesen Zielen ausgeübt. Wie er im Einzelfall die Funktion tatsächlich ausübte, weiß der belastete Arbeitnehmer in aller Regel weitaus besser. Er hat sich deshalb zu der allgemeinen Funktionsbeschreibung konkret zu äußern. Das Maß der gebotenen Substantiierung von Entlastungsvorbringen hängt ebenfalls davon ab, wie sich die andere Seite darauf einläßt (§ 138 Abs. 2 ZPO). Es bedarf des Vortrages konkreter Entlastungstatsachen unter Benennung geeigneter Beweismittel. Der Arbeitgeber kann dann seine Ermittlungen auf die vorprozessual oder im Prozeß konkretisierten Tatsachen konzentrieren, wobei die Beweislast auch insoweit bei ihm verbleibt.

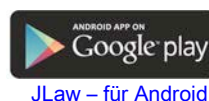


2. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß schon die langjährige Tätigkeit der Klägerin als Schulinspektorin eine besondere Identifikation mit dem SED-Staat belegt und damit eine Nichteignung für den Lehrerberuf im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV indiziert (vgl. Urteile des BAG vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 658/92 - n.v., zu II 3 der Gründe; vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 194/93 - n.v. und vom 30. Juni 1994 - 8 AZR 254/93 - n.v.). Das Bundesarbeitsgericht ist dabei ebenso wie das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Funktion eines Schulinspektors durch die "Anweisung über die Stellung, die Vollmachten und die Tätigkeit der Schulinspektion und Berufsschulinspektion - Inspektionsordnung" vom 15. September 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung vom 20. November 1961 Nr. 22, S. 287) geprägt werden. In der erstgenannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wird auch belegt, daß diese Inspektionsordnung bis zur "Wende" galt. Aus deren § 2 Abs. 1 Buchst. a, b und Abs. 2 folgt die Pflicht der Schulinspektion zu einer politischen Überwachung und Anleitung der Schulen (Direktor, Lehrer, weitere Funktionsträger, Schüler) nebst regelmäßiger Berichtspflicht gegenüber den vorgesetzten Organen. Davon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen (Berufungsurteil, S. 9), ohne daß diese Feststellungen von der Revision angegriffen worden sind. Danach diente die Tätigkeit der Schulinspektion dem Zweck, ein parteikonformes Verhalten der Schulleitung sowie der Lehrer und Schüler sicherzustellen. Als Schulinspektorin repräsentierte daher die Klägerin den SED-Staat und dessen Ziele und Ideologien im Bildungswesen, wirkte also aktiv daran mit, dem Bildungswesen die gewünschte einseitige ideologische Ausrichtung zu geben. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch darauf hingewiesen, daß diese



Ziele im Gegensatz zum Geist des Grundgesetzes und zu den nach der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausgeprägten Bildungszielen des Freistaates Sachsen stehen.

Wenn die Klägerin dem in der Revision zum wiederholten Male entgegensetzt, sie habe schon von ihrer Herkunft her den Lehrerberuf als Traumberuf angestrebt und die Funktion als Direktorin wie auch als Inspektorin immer mit Leib und Seele im Dienst der Schule und der sozialen und pädagogischen Belange der Schüler, Lehrer und Direktoren ausgeübt, so ändert das an den getroffenen Feststellungen nichts. Das Berufungsgericht hat insofern zutreffend darauf hingewiesen, daß die Motivation der Klägerin als richtig unterstellt werden könne, sie habe das Amt des Schulinspektors übernommen, um jungen, unerfahrenen Schulleitern zu helfen; damit werde indessen nicht ausgeräumt, daß die Tätigkeit in der Position einer Schulinspektorin das politisch indoktrinäre System der Volksbildung der DDR repräsentierte. Richtig hat das Berufungsgericht auch darauf hingewiesen, daß es schon gegen die Klägerin spricht, wenn sie trotz angeblicher Zweifel an dieser Funktion immerhin vier Jahre bis zur sog. Wende in diesem Amt geblieben ist. Ergänzend bleibt anzumerken, daß die Darstellung der Klägerin in sich auch widersprüchlich ist: Gerade wenn die Klägerin den Lehrerberuf als Traumberuf ansah, ist es unverständlich, daß sie mehr und mehr in Verwaltungspositionen aufstieg, die immer weniger Lehrtätigkeit beinhalteten und in der Schulinspektion jedenfalls nach der Inspektionsordnung vom 15. September 1961 im wesentlichen der "wirksamen Kontrolle und Sicherung der planmäßigen Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands" und der "straffen Ordnung und Disziplin



der Schulfunktionäre und aller Mitarbeiter in den Einrichtungen der Volksbildung" dienten. Gegenüber dieser in den §§ 1 und 2 der Inspektionsordnung festgelegten Funktion und Aufgabe des Schulinspektors reicht es einfach nicht aus, wenn die Revision nur schlicht bestreiten will, es habe u. a. zur Funktion als Schulinspektor gehört, durch direkte oder indirekte Beeinflussung des schulpolitischen Lebens die dortigen Einstellungen der Lehrerkollegen, Schüler und Jugendlichen auf geeignete Weise zu beobachten, zu kontrollieren, zu dokumentieren und mit den Vorstellungen der SED nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen oder Äußerungen sofort zu melden.

Auch soweit die Revision erneut darauf hinweist, die Klägerin habe die sonst für einen Schulinspektor übliche Bezirkssparteschule nicht besucht, ist dies unbehelflich. Denn es ist unstreitig, daß die Klägerin von Februar bis Juni 1982 das Institut für Leitung und Organisation in Potsdam besucht hat, ein Führungsinstitut, das nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten nur von Personen besucht wurde, die von der SED-Spitze für die Übernahme von Leitungsfunktionen vorgesehen waren. Diese Darstellung hat die Klägerin ebensowenig bestritten (§ 138 Abs. 3 ZPO), wie übrigens den Vortrag des Beklagten, in manchen Fällen sei in den Personalakten auch noch ein Zeugnis des Instituts anzutreffen, bezeichnender Weise habe aber die Klägerin auch dieses Zeugnis aus der Personalakte entfernt. Zu diesem im Berufungserwiderungsschriftsatz enthaltenen Sachvortrag hat sich die Klägerin bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 15. Oktober 1993 nicht mehr erklärt. Er ist daher als unstreitig zu behandeln, zumal das Berufungsgericht auf das Vorbringen



der Parteien in den Berufungsschriftsätzen Bezug genommen hat. Selbst wenn man hierüber hinwegsieht, belegt der Werdegang der Klägerin, auch wenn die Bezirksparteischule nicht auch noch besucht worden ist, hinreichend deutlich, daß bei ihr von einer besonderen Identifikation mit den Zielen des SED-Staates auszugehen ist.

3. Das Landesarbeitsgericht hat im übrigen noch unberücksichtigt gelassen, daß schon der der Tätigkeit als Schulinspektorin vorhergehende Werdegang für eine solche Identifikation spricht. Zwar war der Besuch der Kreisparteischule 1980/1981 (14tätig je einen Tag) für nahezu alle SED-Mitglieder obligatorisch (vgl. Senatsurteil vom 9. Februar 1995 - 2 AZR 495/93 - n.v.; BAG Urteil vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 168/93 - n.v., zu II 4 b der Gründe). Dieser Besuch und das nachfolgende Studium am ILO Potsdam stehen jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderung der Klägerin von der stellvertretenden Direktorin zur Direktorin an der Oberschule , wo sie von 1981 bis 1985 tätig war. Denn auch diese Ämter - zumindest das des Schuldirektors - waren parteinah ausgerichtet, wie sich u. a. aus der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen - Schulordnung - vom 29. November 1979 (GBl. I S. 433) ergibt. Nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, vierter Halbsatz Schulordnung war der Direktor auch zuständig für die politische Leitung der Schule; gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Schulordnung bestand die Verpflichtung des Direktors, seiner Leitungstätigkeit u. a. die Beschlüsse der SED zugrunde zu legen. Ebenso belegt § 11 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung die enge Bindung des Schul-



direktors an die Partei. Außerdem hat der Beklagte unwidersprochen vorgetragen, es habe zu den Aufgaben des Schuldirektors gehört, mit den Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR und mit der SED zusammenzuarbeiten sowie die politisch-ideologische Situation an der Schule zu kontrollieren und auf diese einzuwirken. Das hat die Klägerin insofern indirekt bestätigt, als sie als Direktorin die Personalakten zweier Kollegen, deren Ehegatten Reisekader werden wollten, dem Ministerium für Staatssicherheit zur Verfügung gestellt hat. Mag dies auch zur Pflicht oder sogar Üblichkeit eines Direktorenamtes gehört haben, so bestätigt das eher die Schlußfolgerung, bereits der bisherige Werdegang der Klägerin indiziere eine erhebliche Nähe zur SED.

4. Das Berufungsgericht hat ferner den Umstand nicht besonders gewürdigt, daß die Klägerin von 1986 bis 1989, also neben ihrer Tätigkeit als Schulinspektorin, auch noch als Parteigruppenorganisatorin in der Abteilung Volksbildung des Stadtbezirks

tätig war. Allerdings hat der Beklagte hinsichtlich dieser Funktion nicht näher vorgetragen, welcher politisch-ideologische Einfluß damit regelmäßig verbunden war. Für die Tätigkeit als PGO läßt sich dem SED-Statut (VI Ziff. 61 b) nur entnehmen, daß eine Parteigruppe "zur Leitung der Arbeit" ein Mitglied wählt. Inwiefern es sich bei dieser Tätigkeit um eine herausgehobene Position handelt, wird damit nicht ersichtlich. Im Zusammenhang mit der Schulinspektortätigkeit auf Kreisebene belegt jedoch die Tätigkeit der Klägerin als Parteigruppenorganisatorin in der Abteilung Volksbildung des Stadtbezirks, daß sie ihr Amt äußerst parteinah und nicht etwa, wie sie mit der Revision geltend machen will, distanziert ausgeübt hat (vgl. BAG Urteil vom 20. Januar 1994



- 8 AZR 613/92 - n. v., zu B II 3 b cc der Gründe). Mit der Revision räumt die Klägerin das im Grunde genommen ein, wenn sie vorträgt, das Schulinspektorenamt habe ihr zuwenig Einfluß auf den praktischen Ablauf an den Schulen und auf die Organisationsfragen geboten, so daß sie schon ein Jahr nach Übernahme des Amtes Zweifel gehabt habe, daß dies eine richtige Funktion für sie wäre; die Einbindung in parteipolitische Zwänge habe sie empfunden, ebenso wie die Tatsache, daß sie als Schulinspektorin eine gewisse Repräsentationsfunktion gehabt habe. Die repräsentative Stellung der Schulinspektorin war damit der Klägerin ebenso klar, wie die Tatsache, daß parteipolitische Zwänge ausgeübt wurden. Wenn die Klägerin es dann bei "Überlegungen" beließ, wie sie die Funktion des Schulinspektors aufgeben könne, tatsächlich aber weitere drei Jahre in diesem Amt bis zur sog. Wende blieb, so stützen diese Umstände noch das bereits vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis.

5. Entgegen der Rüge der Revision hat sich das Landesarbeitsgericht auch mit den zur Entlastung vorgetragenen Umständen befaßt. Es hat insbesondere den Vorgang mit der Lehrerin F als zu unbedeutend qualifiziert, um die Einschätzung der Klägerin zu verändern. Die Klägerin hatte dazu vorgetragen, sie habe die Kollegin F nach einer Denunziation wegen der Teilnahme einer westdeutschen Schülerin am Unterricht beim Schulrat unterstützt. Der Beklagte hatte diesen Vortrag bestritten und darauf hingewiesen, die Klägerin möge die näheren Umstände erst einmal substantiieren, z. B. zeitmäßig eingrenzen. Auch dies ist trotz dieses deutlichen Hinweises des Beklagten nicht geschehen. Selbst wenn



man der Klägerin insofern nicht mehr an Substantiierung abverlangt, ist es jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht diesen - wohl einmaligen - Vorfall im Verhältnis zu dem durchgängigen Engagement der Klägerin für die SED-Schulpolitik als marginal eingestuft hat. Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend angemerkt, offensichtlich habe der Vorfall der Karriere der Klägerin nicht geschadet, wie die Tatsache belege, daß ihr noch das Amt des Stadtschulinspektors angetragen worden sei. Auch der Beklagte hat unwidersprochen darauf hingewiesen, die Klägerin sei 1989 noch in den Unterlagen der Abteilung Volksbildung als Reservekader für die Stadtschulinspektion geführt worden. In diesem Zusammenhang entlastet es die Klägerin auch nicht, wenn sie in einem Kadergespräch die Beförderung zum Stadtschulinspektor abgelehnt haben will, nach ihrem Vortrag, weil es ihr um die Schulpraxis ging. Auch dazu fehlt es an einem konkreten Vortrag zu den näheren Umständen der angeblichen Ablehnung, u. a. zu Zeit, Ort und Teilnehmern des Gesprächs. Auch mit der Revision wird dieses Vorbringen nicht vervollständigt.

6. Soweit die Revision schließlich darauf hinweist, das Verhalten der Klägerin nach der "Wende" sei nicht genügend vom Berufungsgericht berücksichtigt worden, steht dem zunächst einmal die Feststellung im Urteil des Landesarbeitsgericht entgegen, konkrete Umstände aus der Zeit nach der "Wende", aus denen geschlossen werden könnte, die Klägerin stehe nunmehr zu den Werten des Grundgesetzes, seien nicht aufgezeigt worden. Das Berufungsgericht hat sich insofern zu den vorgelegten Leumundszeugnissen dahin geäußert, die fachliche Qualifikation und das soziale Enga-



gement der Klägerin könne unterstellt werden; damit werde indes-
sen die besondere Identifikation mit dem SED-System nicht in Ab-
rede gestellt. Auch diese Begründung hält den Angriffen der Revi-
sion stand, und zwar auch, wenn man die Lehrertätigkeit der Klä-
gerin nach dem 3. Oktober 1990 einbezieht, was die Revision als
vom Berufungsgericht unterlassen bemängelt. Was zunächst die von
der Revision angeführten Schreiben der Schüler, Eltern und Lehrer
angeht, erschöpfen sich diese in der Tat weitgehend in Solidari-
tätsbekundungen (noch dazu stereotyper Art, wie die gleichlauten-
den Elternschreiben Bl. 109 - 116 VA zeigen) und enthalten insbe-
sondere keine verwertbaren Umstände, aus denen geschlossen werden
könnte, die Klägerin sei trotz ihrer früheren besonderen Identi-
fikation mit dem SED-Staat nunmehr in der Lage, glaubwürdig die
Bildungsziele auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen
Grundordnung zu vermitteln. Dazu besagt im übrigen auch das Zeug-
nis der Volkshochschule vom 21. Juli 1992 nichts, weil
dort nur etwas zur fachlichen Fundierung, zum methodischen Ge-
schick, zur Zuverlässigkeit der Klägerin usw. gesagt wird. Zwar
ist der Revision zuzugeben, daß die naturwissenschaftlichen Fä-
cher Chemie und Biologie, die die Klägerin erteilt, nicht ideolo-
gieträchtig sind. Dieser Umstand sowie die Solidaritätsbekundun-
gen und das Zeugnis der VHS ändern indessen nichts an der Fest-
stellung, daß die Klägerin nach ihrer Gesamtpersönlichkeit im
Sinne des Abs. 4 Ziff. 1 EV als ungeeignet anzusehen ist, heute
glaubwürdig die schulpolitischen Zielsetzungen einer freiheit-
lich-demokratischen Grundordnung zu vertreten. Dies gilt auch im
Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im
Beschuß vom 21. Februar 1995 (- 1 BvR 1397/93 -, aaO), wonach
u. a. die Entwicklung eines Arbeitnehmers nach dem Beitritt nicht



ausgeblendet bleiben darf. Dieser Aufgabe ist das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung der Nach-Wende-Tätigkeit der Klägerin in einer revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Weise nachgekommen.

7. Die Revision rügt schließlich, das Berufungsurteil enthalte keinerlei Ausführungen zur Personalratsanhörung, ohne näher darzustellen, was das Landesarbeitsgericht aufzuklären unterlassen habe. Diese Rüge genügt daher schon nicht den an eine Prozeßrüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO zu stellenden Anforderungen (vgl. u. a. Senatsurteil vom 22. Juli 1982 - 2 AZR 30/81 - AP Nr. 5 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu II der Gründe und vom 11. April 1985 - 2 AZR 239/84 - BAGE 49, 39, 52 = AP Nr. 39 zu § 102 BetrVG 1972, zu C II 1 der Gründe).

Bitter

Bröhl

Fischermeier

Dr. Bächle

Kuettel-Pleißner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)